Hinweisblatt Wohnberechtigungsschein

Wofür wird ein Wohnberechtigungsschein benötigt?
Ein Wohnberechtigungsschein wird benötigt, wenn Sie eine Wohnung mieten möchten, deren Bau mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde. Die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheines erfolgt auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise des Einkommens (das eine bestimmte Höhe nicht überschreiten darf) des Wohnungssuchenden und seiner Haushaltsmitglieder.

Wer ist antragsberechtigt?
Antragsberechtigt sind Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und in der Lage sind, auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbständigen Haushalt zu führen. Der Erhalt eines Wohnberechtigungsscheines ist abhängig vom Einkommen. Einen Wohnberechtigungsschein bekommen daher nur Haushalte, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nach § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Einkommensgrenzenverordnung Mecklenburg-Vorpommern nicht übersteigt.

Für die Ausstellung eines WBS für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gilt gemäß der fünften Verordnung zur Änderung der Einkommensgrenzenverordnung M-V vom 19.09.2024, dass bei der Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus die in § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes festgelegten Einkommensgrenzen jeweils um bis zu 50 Prozent (ersten Förderweg) überschritten werden dürfen. Daraus resultieren folgende Einkommensgrenzen bei der Ausstellung des Wohnberechtigungsscheines mit Gültigkeit innerhalb von Mecklenburg-Vorpommern:

1-Personenhaushalt (bis zu 45 qm):	**25.800 €**
2-Personenhaushalt (bis zu 60 qm):	**38.700 €**
zzgl. für jede weitere zum Haushalt rechnende Person (+ 15 qm):	**8.800 €**

Notwendige Unterlagen:
Nachweis über die Summe der Jahreseinkommen (12 Monate) aller Haushaltsangehörigen.

Gebühren:
Nach der Satzung der Gemeinde Graal-Müritz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren betragen die Gebühren über die Entscheidung zur Erteilung eines Wohnberechtigungsschreines 5 €.

Bearbeitungsdauer: Abhängig von der Vorlage der Einkommensnachweise.

Die Gemeinde Graal-Müritz hat derzeit keinen geförderten Wohnraum!

Rechtsgrundlagen:
- Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz – WoBindG) § 5
- Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) § 27
- https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Bau/wohnen/wohnraumf%C3%B6rderung/.

erstellt durch SG Ordnung und Soziales der Gemeinde Graal-Müritz
am 07.04.2025